

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 24

### TEIL I

Ausgabetag 6. Mai 1949

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Preisamt	Seite
16. 4. 1949	Gesundheitswesen Dritte Durchführungsanweisung zur Anordnung des Magistrats über die Wanzenbekämpfung in Berlin .....	135	25. 4. 1949	Anordnung zur Änderung der Preissenkungs-Anordnungen vom 5. 7. 1948 und 3. 8. 1948 .....	136
22. 4. 1949	Arbeit Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung .....	136	27. 4. 1949	Anordnung über Preisbildung für Korbbwaren und Korbmöbel .....	136

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### Magistrat

Tag	Finanzwesen	Seite
28. 4. 1949	Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern .....	136

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Magistrat

#### Gesundheitswesen

##### Dritte Durchführungsanweisung

#### zur Anordnung des Magistrats über die Wanzenbekämpfung in Berlin

Gemäß § 2 der Anordnung über die Wanzenbekämpfung in Berlin vom Oktober 1948 (VOBl. S. 434) wird folgende Durchführungsanweisung erlassen:

1. Umfang und Zeitraum der Bekämpfung  
Zwischen dem 15. Mai und dem 30. Juni 1949 findet in den Verwaltungsbezirken Wedding und Tiergarten eine Wanzenbekämpfung statt. Die Entwanzungspflicht erstreckt sich auf die von Wanzen befallenen Räume aller bewohnten und unbewohnten Gebäude.
2. Meldepflicht
  - a) Wohnungen: Die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, bei Wanzenbefall Auskunft zu geben. Sie haben zu diesem Zweck bis zum 15. Mai 1949 an das zuständige Bezirksgesundheitsamt (Wedding: Berlin N 65, Müllerstraße 146/147; Tiergarten: Berlin NW 21, Kruppstraße 14 a) eine schriftliche Mitteilung zu richten, die folgende Angaben enthalten muß:  
Name, genaue Anschrift, Zahl der von Wanzen befallenen Räume. — Mündliche Meldungen können nicht entgegengenommen werden.
  - b) Sonstige Räume: Die Eigentümer, Pächter oder Mieter aller übrigen Räume, bei Behörden die örtlichen Leiter, sind zu einer Mitteilung gemäß Absatz a verpflichtet, die folgende Angaben enthält:  
Art und Verwendungszweck des Gebäudes, Zahl der befallenen Räume, Name des Eigentümers usw., genaue Anschrift.
3. Die Entwanzungskommission  
Die Mitteilungen werden von einer Kommission gesichtet, die beim Gesundheitsamt aus Vertretern des Gesundheitsamtes und des Wohnungsamtes unter Hinzuziehung der Berufsvertretung der gewerblichen Schädlingsbekämpfer gebildet wird. Die Kommission verteilt die Objekte unter die einzelnen Schädlingsbekämpfer-Firmen, regelt die planmäßige Durchführung der Entwanzung und überwacht ihren Vollzug. Öffentliche Gebäude und gemeinnützige Anstalten der Gesundheits-, Sozial- und Wohlfahrtspflege sind im allgemeinen nicht durch gewerbliche Firmen, sondern durch angestellte Desinfektoren zu entwanzen. Die Kommission trifft ferner die Entscheidung, wann Zwangsmaßnahmen gemäß Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (GS. S. 23) veranlaßt werden sollen. Bei Bedarf kann sie auch einen Vertreter des Sozialamtes hinzuziehen.

#### 4. Auftragserteilung

- a) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, einer Schädlingsbekämpfungsfirma den Auftrag zur Entwanzung schriftlich oder mündlich zu erteilen. Die von dem Hauseigentümer gewünschte Firma ist mit in die Meldung (Ziff. 2) aufzunehmen. Wird keine bestimmte Firma gewünscht, so weist die Kommission dem Hauseigentümer eine Firma zu. Wird die Auftragserteilung an die gewünschte bzw. zugewiesene Firma abgelehnt, so bestimmt die Kommission vom 25. Mai 1949 ab die zu beauftragende Firma.
- b) Das Gesundheitsamt kann auf schriftlichen Antrag gestatten, daß der Eigentümer oder der Wohnungsinhaber die Räume nach Belehrung durch einen Desinfektor selbst entwanzt. Die Erlaubnis kann unter besonderen Auflagen erteilt werden. Wird die Erlaubnis erteilt, entfällt eine Auftragserteilung nach Absatz a.

#### 5. Durchführung der Entwanzung

- a) Den Beauftragten des Wohnungsamtes und des Gesundheitsamtes muß der Zutritt zu allen Räumen gestattet werden, um einen Wanzenbefall festzustellen. Sie sind im Besitze eines besonderen Ausweises, der mit dem Dienststempel versehen ist und in Verbindung mit dem Personalausweis gilt.
- b) Zur Entwanzung dürfen nur flüssige, DDT enthaltende Mittel benutzt werden. Die innerhalb eines Gebäudes befallenen Räume sind nach Möglichkeit am gleichen Tage zu entwanzen. Zeigt sich innerhalb von 3 Wochen nach der Entwanzung durch einen Schädlingsbekämpfer, daß ein Raum noch immer von Wanzen befallen ist, so hat der Schädlingsbekämpfer die Entwanzung kostenlos zu wiederholen.

#### 6. Kostenregelung

Die Kosten hat der Hauseigentümer zu tragen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Erstattung der Kosten (z. B. durch Miet- oder andere Verträge) bleibt unberührt. Trifft die vertragliche Pflicht zur Kostenerstattung einen Sozialunterstützungsempfänger, so kann die Bezahlung auf Antrag vom Sozialamt ganz oder teilweise übernommen werden. Die Berufsvertretung der Schädlingsbekämpfer hat sich bereiterklärt, bei der Entwanzung der beiden Bezirke zum ermäßigten Preise von 0,26 DM je rm zu arbeiten. Im übrigen gelten die preisrechtlichen Vorschriften.

Berlin, den 7. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. Gesundheitswesen      Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Dr. Conrad                      Nicklitz

## Arbeit

Verordnung über die Verlängerung der Verordnung  
über Arbeitsausfallunterstützung

## § 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung vom 16. Juli 1948 (VOBl. I. S. 428) wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin, längstens jedoch bis zum 30. April 1949 verlängert.

## § 2

Der § 7 der Verordnung (VOBl. I. S. 428) erhält folgende Fassung: „Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1948 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin, längstens jedoch bis zum 30. April 1949.“

Berlin, den 22. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Reuter Fleischmann

## Preisamt

## Anordnung

zur Änderung der Preissenkungs-Anordnungen  
vom 5. 7. 1948 und 3. 8. 1948

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

## § 1

(1) Preisgenehmigungen des Preisamtes aus der Zeit vor dem 5. Juli 1948 (alte Genehmigungsbescheide), die nicht durch einen neuen Genehmigungsbescheid auf Grund § 1 der Preissenkungs-Anordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. S. 369) ersetzt worden sind, sind bis zum 31. Mai 1949 gültig.

(2) Sofern alte Genehmigungsbescheide der in Absatz (1) genannten Art ausdrücklich befristet waren, verlieren sie ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Frist, wenn diese vor dem 31. Mai 1949 endet.

## § 2

Alle Inhaber von alten Genehmigungsbescheiden der in § 1 Absatz (1) genannten Art haben, um in den Besitz einer über den 31. Mai 1949 hinaus gültigen Ausnahmegenehmigung zu kommen, die Ausstellung eines neuen Genehmigungsbescheides rechtzeitig beim Preisamt zu beantragen.

## § 4

Die §§ 1 bis 3 und die Ziffer 2 des § 4 der 2. Preissenkungs-Anordnung vom 3. August 1948 (VOBl. S. 401) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
Illmer

## Anordnung

## über Preisbildung für Korbwaren und Korbmöbel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

## § 1

Für Korbwaren und Korbmöbel aller Art hat der Hersteller der höchstzulässigen Preis zu bilden aus:

1. Werkstoff (Materialkosten) nach dem tatsächlichen Verbrauch zu zulässigen Einkaufspreisen,
2. den Fertigungslohnkosten in zulässiger Höhe unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitsleistung,
3. einem Gemeinkostenzuschlag von höchstens . . . . . 50 vH. auf die Fertigungslohnkosten,
4. dem Gewinnzuschlag
  - a) beim Verkauf ab Erzeugerwerkstatt an Wiederverkäufer von höchstens . . . . . 18 vH.,
  - b) beim Verkauf ab Erzeugerwerkstatt an den Letztverbraucher von höchstens . . . . . 15 vH.
5. 3,09 vH. Umsatzsteuer.

## § 2

(1) Einzelhändler, die Korbwaren und Korbmöbel von ihrem Handelslager absetzen, dürfen höchstens einen Handelsaufschlag von 25 vH. auf ihre zulässigen Einkaufspreise berechnen.

(2) Erzeugerbetriebe, die ein getrenntes Handelslager unterhalten, sind für ihre Verkäufe ab Handelslager an den Letztverbraucher den Einzelhändlern gleichgestellt.

## § 3

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

## § 4

Alle bisherigen Vorschriften über Preisbildung für Korbwaren und Korbmöbel finden nach Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. April 1949.

(443 - 191 49)

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
Illmer

Amtliche Bekanntmachungen  
Magistrat

## Finanzwesen

Öffentliche Zahlungserinnerung  
für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat Mai 1949 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

## A. Gemeindesteuern

- a) Getränkesteuer für den Monat April 1949, fällig bis zum 10. Mai 1949.
- b) Gewerbesteuvorauszahlung für April/Juni 1949, fällig bis zum 10. Mai 1949
- c) Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr für das Vierteljahr April/Juni 1949, fällig bis zum 18. Mai 1949; dies ist zugleich der letzte Tag für den Umtausch von Ostmark-Mietanteilen.

## B. Ehemalige Reichssteuern

- a) Lohnsteuer einschließlich des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn für den Monat April 1949, fällig bis zum 10. Mai 1949. Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1.-15. Mai einbehaltenen Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn bereits bis zum 20. Mai 1949 abzuführen. Sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 v. H. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1.-15. des laufenden Monats leisten.
- b) Umsatzsteuvorauszahlung für den Monat April 1949, fällig bis zum 10. Mai 1949.
- c) Vermögensteuvorauszahlungen mit  $\frac{1}{4}$  der zuletzt veranlagten Jahressteuerschuld, fällig bis zum 10. Mai 1949.

- d) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat April 1949, fällig bis zum 10. Mai 1949.
- e) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat April 1949, fällig bis zum 20. Mai 1949.
- f) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat April 1949, fällig bis zum 25. Mai 1949.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes verwirkt. Wird Steuerschuld nicht bis zum Ablauf des auf den Fälligkeitstag folgenden Kalendermonats entrichtet, so erhöht sich der Säumniszuschlag um je 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postcheck- oder Girokonto der Finanzkasse, ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge; durch d. Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 28. April 1949.

(LFA - EP 3 c - O 2150 - 4/4)

Magistrat von Groß-Berlin  
Finanzabteilung  
I. V. Weltzien

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach, Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICE 3633. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 5. 49 (4)